

SATZUNG der

„Schützengilde 1490 Kleinlangheim e.V.“

Genehmigt in der Mitgliederversammlung am 05. März 2010

§ 1 Name und Sitz

Schützengilde 1490 Kleinlangheim e.V.
mit Sitz in Kleinlangheim.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand ist Kitzingen.
Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Betätigung, Pflege und Ausübung des Schießsportes auf sportlicher Grundlage, sowie die Heranführung und Integrierung der Jugend an den Schießsport und ihre sportliche Gemeinschaft. Oberstes Ziel des Vereins ist immer die Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
Er wird nach den demokratischen Grundsätzen geleitet.

§ 3 Fachverbände

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) und dessen verschiedener Fachverbände. Die von den Organen dieser Verbände, im Rahmen ihrer Befugnisse, erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Mitglieder
2. Junioren
3. Jugendliche Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Jugendliche Mitglieder dürfen das 18. Lebensjahr (nach BSSB) noch nicht überschritten haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie als Junioren nach BSSB geführt.

2. Die Schützenjugend bilden Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzungen und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereines zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 5 Aufnahmeregularien

Mitglied kann jeder werden, der die Satzung der Schützengilde 1490 Kleinlangheim e.V. anerkennt ist. Am Schießbetrieb kann nur teilnehmen, wer mit dem Schießbetrieb und der Handhabung der Waffen vertraut ist.

Gesuche um Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jede Person die als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, stellt einen schriftlichen Antrag (Aufnahmeschein und Einzugsermächtigung). Die vorläufige Aufnahme erfolgt durch die beiden Schützenmeister und muss durch den Beschluss des Vereinsausschusses bestätigt werden. Bei ablehnendem Bescheid des Schützenmeisteramtes hat der Bewerber die Möglichkeit, über sein Beitritts-gesuch bei der der Ablehnung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen.

Jedes neue Mitglied mit Eintritt nach 01. Juli 2009 im Alter von 21 - 50 Jahre hat für die Erhaltung des Vereines Arbeitsleistung in Form von jährlich 10 Arbeitsstunden zu erbringen oder ersatzweise Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Vereinssatzung einzuhalten, das Ansehen und die Ehre des Vereines zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die den Verein schädigen könnten.
2. Mitglieder, Junioren und jugendliche Mitglieder können bei Nichtbefolgung von Weisungen des Schützenmeisteramtes, bei unsportlichem und disziplinelosem Verhalten, mit einem Verweis, in schwereren Fällen mit Ausschluss aus dem Verein, belegt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben in allen Versammlungen des Vereins Sitz und Stimme. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

Jugendliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Versammlungen des Vereins und besitzen das Stimmrecht ab dem 14. Lebensjahr, das passive Wahlrecht jedoch erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8 Beiträge

- 1.1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Art von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit bestimmt wird. Ein evtl. Aufnahmebeitrag ist ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu beschließen.
- 1.2. Beitragsaufteilung erfolgt in Jugend nach BSSB, Junioren $\frac{1}{2}$ Erwachsenen nach BSSB, Erwachsene ab 21 nach BSSB.
Ehrenmitglieder ab 2009 oder Ehrensützenmeister zahlen den halben Beitrag.
- 2.1. Beitragsänderungen sind nur zum Jahresbeginn möglich und sind in der Einladung zur Jahreshauptversammlung anzukündigen. Die Abbuchung des Jahresbeitrages erfolgt im 2. Quartal des laufenden Geschäftsjahres.
- 2.2. Beitragserhöhungen durch den BSSB ab 2,00 Euro können nach Info an die Mitglieder ohne Beschluss erhoben werden.
- 3.0 Angehörige der Bundeswehr oder Ähnliches bei der Ableistung ihrer Wehrpflicht sind von der Beitragspflicht befreit. Schüler und Studenten ab dem 21. Lebensjahr werden mit Juniorenbeitrag weitergeführt. Es muss aber der Nachweis eines Studiums erbracht werden.
- 4.0 Im übrigen wird bei Bedarf eine Beitrags- und Ehrenordnung gesondert beschlossen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Kündigung
- c) durch Ausschluss

Die Kündigung ist, soweit das Schützenmeisteramt keine Ausnahmen zulässt, nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zulässig.

Die Kündigung muss schriftlich dem Verein gegenüber erklärt werden.

Fällige Beiträge, Umlagen und Entgelt sind zu entrichten und können rechtlich geltend gemacht werden.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen wenn:

- a. Nichtbefolgung der in der Satzung festgelegten Pflichten
- b. Vereinschädigendem Verhalten
- c. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, wenn der Beitragsrückstand einen längeren Zeitraum als ½ Jahr umfasst und auch auf Mahnung hin nicht entrichtet wird. Über den Ausschluss entscheidet das Schützenmeisteramt durch Beschluss.
Das auszuschließende Mitglied hat die Möglichkeit über seinen Ausschluss bei der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen.

§ 11 Organisation und Gliederung des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

- I. das Schützenmeisteramt
- II. der Ausschuss
- III. der Ehrenrat
- IV. die Mitgliederversammlung

1. Das Schützenmeisteramt:

Setzt sich zusammen aus:

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
Schriftführer
Schatzmeister
1. Sportleiter

2. Der Ausschuss:

Setzt sich zusammen aus:

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
Schriftführer
Schatzmeister
1. Sportleiter
Jugendsportleiter
Damenleiter /-in
Vergnügungswart
- 3 Beisitzer
- 2 Kassenprüfer

Die Anzahl der Beisitzer erhöht sich auf mindestens 4 wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Schützenmeister und mindestens 50% der Ausschussmitglieder anwesend sind.

3. Der Ehrenrat:

Der Ehrenrat besteht aus 4 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes aus dem Kreis verdienter Mitglieder auf Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

4. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Das Schützenmeisteramt

Der 1. Schützenmeister ist Repräsentant des Vereins und für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer, sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich. Der 2. Schützenmeister unterstützt den 1. Schützenmeister bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er vertritt den 1. Schützenmeister während dessen Abwesenheit.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Schützenmeister je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Schützenmeister von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

Wichtige Angelegenheiten müssen die Schützenmeister dem Schützenmeisteramt und dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen. Die Schützenmeister und das Schützenmeisteramt entscheiden hierüber pflichtgemäß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

In dringenden Fällen entscheiden die Schützenmeister ohne Verzug allein. Das Schützenmeisteramt ist umgehend von der Entscheidung zu unterrichten. Der Ausschuss und die Mitglieder sind nach Dringlichkeit der Sache zu informieren.

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten, sowie die ordnungsgemäße Führung des Protokollbuches.

Dem Schatzmeister obliegt die Buchführung des Vereins, die Verwaltung der Finanzen und die Einnahmen der Beiträge nach Vorgaben der Behörde.

Der Sportleiter trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf des gesamten Schießbetriebes und aller Nebendisziplinen. Die Überwachung der gesetzlichen Vorgaben gehört mit zu seinem Aufgabenbereich, deshalb ist der 1. Sportleiter bei erkannten Verstößen stets weisungsbefugt.

§ 13 Der Ausschuss

Der Ausschuss stellt die erweiterte Vorstandschaft dar. Er ist vom 1. und 2. Schützenmeister zu besonders wichtigen Entscheidungen einzuberufen und tagt mindestens vierteljährlich. Die Ausschussmitglieder werden bei Neuwahlen durch die Jahreshauptversammlung in ihr Amt gewählt.

Vernachlässigt ein Mitglied des Ausschusses seine Aufgaben, so kann der Ausschuss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit dieses Mitglied seines Amtes entheben und ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

Dasselbe gilt, wenn ein Ausschussmitglied seinen Rücktritt erklärt, oder verstirbt.

§ 14 Wahl des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben stets bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Abwesende Mitglieder müssen ihrer Wahl schriftlich zustimmen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den 1. Schützenmeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. Schützenmeister einberufen. Daneben können im Bedarfsfalle außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn das Schützenmeisteramt dies beschließt, oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter der Angabe der Punkte, welche auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, beantragt.

Die Einberufung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt über das Mitteilungsblatt des Marktes Kleinlangheim und der „MAIN-POST“. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die zum Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung vorliegenden Anträge müssen bei der Abfassung der Tagesordnung berücksichtigt werden, soweit sie in sachlicher Form gestellt sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

Zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das laufende Geschäftsjahr
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 - c) der Rechnungsprüfer
 - d) der Sportleiter
2. Entlastung des Vorstandes und des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses und des Ehrenrates, Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
5. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden. Später nur, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über die Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richtet, und in sonstigen in der Satzung vorgesehene Fälle.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet im Allgemeinen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters oder seines satzungsmäßigen Vertreters den Ausschlag.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer sollten mit dem Rechnungswesen vertraut sein; dies stellt aber keinen Ausschlussgrund dar.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern. Der entsprechende Antrag ist schriftlich beim 1. oder 2. Schützenmeister einzureichen.

§ 16 Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sind jeweils mit $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder zu fassen.

Der Zweck des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt nach Genehmigung durch das Registergericht (Vereinsregister) beim Amtsgericht Kitzingen durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 17 Verwendung der Vereinsmittel

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nummer 2 trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsauflösung.
6. Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Beträge über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGG festgesetzt werden.

§ 18 Auflösung

Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens einen Monat auseinander liegen müssen, mit jeweils $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt und nicht mehr als 10 Mitglieder gegen die Auflösung sind oder sich der Stimme enthalten.

§ 19 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist Vermögen der „juristischen Person“ und nicht eines einzelnen Mitgliedes. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins der Marktgemeinde Kleinlangheim zu übergeben, die es 1.rangig an einen alsbald (binnen Jahresfrist) neu gegründeten, gemeinnützig anerkannten Nachfolgeverein zu übergeben hat, oder die es 2.rangig selbst unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über eine geänderte, künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Aushändigung der Satzung

Jedem Mitglied des Vereins ist beim Eintritt eine Satzung auszuhändigen.

§ 21 In Kraft treten der Satzung

Vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. März 2010 beschlossen und in Kraft gesetzt. Die bisherige Satzung vom 14. Juli 1974 ist hiermit ungültig.

1. Schützenmeister
Alfred Bader

2. Schützenmeister
Fred Gutjahr